

Betriebskostenrahmenvereinbarung

über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß
§ 17 (2) SächsKitaG (Bkv)

zwischen der
Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

vertreten durch den
Bürgermeister
Herrn Michael Jacobs

im Weiteren „Stadt“ genannt

und dem freien Träger
.....
.....
.....
.....

vertreten durch die
.....
.....

im Weiteren „Träger“ genannt

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der

Kindertageseinrichtung „.....“

in 01809 Heidenau, geschlossen:

§ 1
Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat entsprechend der Betriebserlaubnis eine Kapazität von Plätzen, davon sind Plätze für möglich.

Befristete Abweichungen der Kapazität werden in der Anlage 1 festgehalten.
Erhöhungen in der Anzahl der Plätze sind immer schriftlich zu beantragen und zu genehmigen.

Betreuungsalter:

Bei der Beantragung von Änderungen der Betriebserlaubnis ist die Stadt einzubeziehen.

- (2) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungsarten- und -zeiten an:

	9 Stunden	6 Stunden	5 Stunden	4,5 Stunden	1,5 Stunden
Kinderkrippe					
Kindergarten					
Hort					

- (3) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in die Kindertageseinrichtung richtet sich nach der jährlich durch den Stadtrat der Stadt Heidenau zu beschließenden Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Heidenau.

Die in der Bedarfsplanung stehenden Kinder bilden die Grundlage für die Finanzierung der Einrichtung (siehe hierzu Anlage 1 zur Bkv). Die Bedarfsplanung wird jährlich in Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Stadt erstellt.

- (4) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 1 bis 3 in folgender Zeitspanne an:

von bis Uhr

- (5) Konzept/ pädagogischer Ansatz

.....

- (6) Zusätzliche Angebote

.....

§ 2
Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau haben, im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Abs. 3 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Heidenau haben, können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der verfügbaren Plätze entsprechend § 1 Abs. 3 in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Stadt un-

verzüglich den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Heidenau haben und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung der Stadt zur Aufnahme erfolgt ist.

Das als Anlage 3 beigefügte Formular ist zu verwenden.

- (3) Der Träger informiert die Stadt zu den Stichtagen 1. April, 1. Juli und 1. Oktober über die im vorhergehenden Quartal und zum 1. Dezember über die im laufenden Quartal betreuten Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben.

Das Formular der Anlage 4 ist hierzu zu verwenden.

Liegen Abmeldungen für Kinder vor, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, so ist das Formular der Anlage 5 einzureichen.

- (4) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden und die ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzuges in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal in den dem Wirksamwerden der Abmeldung folgenden 3 Kalendermonaten in der Kindertageseinrichtung weiter betreut werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt in der Kindertageseinrichtung über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus betreut werden.

Zur Umsetzung der Regelungen der Sätze 1 und 2 verpflichtet sich der Träger, in die abzuschließenden Betreuungsverträge folgende Regelungen aufzunehmen:

1. „Der Anspruch auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung erlischt im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde spätestens mit Ablauf des dem Wirksamwerden der Abmeldung folgenden 3. Kalendermonats.“

2. „Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages endet für den Fall, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, mit Ablauf des 3. Kalendermonats der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abmeldung folgt.“

§ 3 Kosten der Einrichtung

Der Träger deckt die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) durch Zuschüsse der Stadt einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge einschließlich der Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und dem Eigenanteil des Trägers.

§ 4 Begriffsbestimmung Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.
- (2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 12 Abs. 1 und 2 SächsKitaG.

- (3) Sachkosten im engeren Sinn sind die Kosten, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können und beinhalten die Personalkosten für das technische Personal.
- (4) Sachkosten im weiteren Sinn sind die Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG.
- (5) Kosten für zusätzliche Angebote sind die Aufwendungen gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG.

§ 5 Anerkennungsfähige Kosten

Folgende Kosten gelten als anererkennungsfähige Kosten im Sinne dieser Vereinbarung:

1. Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 4 Abs. 2.
Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April, 1. Schultag und 1. Oktober des laufenden Jahres.

Personalabweichungen können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Ergeben sich Abweichungen zwischen Personal-Soll im Durchschnitt der 4 Stichtage des Abs. 1 und dem Personal-Soll im Durchschnitt der 12 Monate des Jahres der Einrichtung, können die Personalkosten nach Prüfung anerkannt werden. Ein begründeter Antrag mit monatlicher Aufzeichnung des Soll- und Ist-Personals ist der Jahresrechnung beizufügen.

2. Sachkosten nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 werden bis zu einer Höhe der Gesamtkosten der Festlegung der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist, anerkannt. Für die einzelnen Ausgabenbereiche der Sachkosten werden folgende Budgets gebildet:

Budget 1:	Kosten sonstiges Personal / Dienstleistungen
Budget 2:	pädagogisches Material
Budget 3:	sächlicher Verwaltungsaufwand
Budget 4:	allgemeine Betriebskosten
Budget 5:	Erhaltungsaufwand
Budget 6:	Verwaltungskostenumlage
Budget 7:	Sachkosten im weiteren Sinne

Für die Budgets 1 -6 werden „Pro-Kind-Sätze“ festgelegt. Diese Budgets sind untereinander deckungsfähig.

Der „Pro-Kind-Satz“ pro Budget sowie die Höhe des Budgets 7 ist zwischen den Vertragsparteien jährlich bis zum 30.9. für das Folgejahr neu zu vereinbaren. Hierzu ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Zuordnung der einzelnen Ausgabenbereiche auf die Budgets ist in der Anlage 2 festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, werden die angemessenen Betriebskosten pro Budget durch die Stadt festgelegt.

3. Kosten für Verpflegung werden den Erziehungsberechtigten voll in Rechnung gestellt.
4. Kosten für zusätzliche Angebote nach § 4 Abs. 5 werden nicht anerkannt.

5. Ergeben sich für den Träger Kosten für Rechtsstreitigkeiten, die die Regelungen des § 2 Abs. 4 zum Gegenstand haben, werden diese Kosten durch die Stadt als unabweisbare Sachkosten der Einrichtung anerkannt. Der Träger hat zu diesem Zweck hierzu entsprechend § 9 Abs. 2 einen Antrag bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Eigenanteil des Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG hat der Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu erbringen. Die Höhe des Eigenanteils wird auf € festgesetzt.

Der Eigenanteil kann durch Eigenleistungen erbracht werden. Als Eigenleistungen werden angerechnet:

7,50 Euro pro Stunde für Handwerkerleistungen
3,75 Euro pro Stunde für Dienstleistungen

Leistungen, die von den Mitarbeitern innerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht werden, werden nicht als Eigenleistungen anerkannt.

Für die Abrechnung ist das Formular der Anlage 6 zu verwenden.

§ 7 Investitionen

Notwendige Investitionsmaßnahmen sind vom Träger bei der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die Investitionen sind nur möglich, wenn der erforderliche investive Zuschuss im Haushalt der Stadt Heidenau eingestellt und der Haushaltsplan beschlossen und genehmigt ist.

Geplante Investitionen sind bei der Haushaltsplanung gegenüber der Stadt aufzuzeigen. Die Vertragsparteien haben darauf hinzuwirken, dass die Beantragung von Fördermitteln rechtzeitig geprüft und diese nach Möglichkeit genutzt werden. Eine Anrechnung auf die Betriebskosten der Kindertagesstätte erfolgt nicht.

§ 8 Zuschuss der Stadt

- (1) Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 abzüglich folgender Leistungen:

1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
2. Eigenanteil des Trägers
3. sonstige Einnahmen

- (2) Der Zuschuss für das laufende Jahr wird nach Prüfung der eingereichten Haushaltspläne bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres durch Bescheid der Stadt festgelegt.

Die Stadt verpflichtet sich, die im bestätigten Haushaltsplan nachgewiesenen Kosten bis zu den in der Vereinbarung festgelegten Höchstgrenzen zu finanzieren.

- (3) Die Stadt leistet auf den entsprechend Abs. 2 festgesetzten Zuschuss monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats.
- (4) Auf Antrag des Trägers wird durch die Stadt der erhöhte Elternanteil, d. h. die Differenz zu den bisher gültigen Absenkungsbeiträgen und den jeweils neu festgesetzten Absenkungsbeiträgen, erstattet. Der Antrag ist bis spätestens 20.03., 20.06., 20.09. und 20.11. für das jeweils laufende Quartal zu stellen. Hierzu ist das Formular gemäß Anlage 12 zu verwenden.
- (5) Der Träger reicht bis zum 31.7. des laufenden Jahres die tatsächlich angefallenen Personalkosten des pädagogischen Personals, d. h. die Gesamtpersonalkosten sowie die Kosten pro VzÄ/Monat und das Ist- und Soll-Personal der Einrichtung des 1. Halbjahres an die Stadt ein. Des Weiteren reicht er diesbezüglich die Vorschau auf das 2. Halbjahr des laufenden Jahres ein. Die Stadt prüft anhand der eingereichten Unterlagen, inwieweit eine Veränderung der Zuschusshöhe entsprechend Abs. 2 erforderlich ist. Bei Erfordernis wird diese durch Bescheid für das laufende Jahr geändert. Das Formular der Anlage 7 ist hierzu zu verwenden.

§ 9 Beantragung von Zuschüssen

- (1) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 30. Juni den 1. Entwurf (Anlage 8) und bis zum 30. Oktober den konkretisierten Haushaltsplan (Anlage 9) der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor.
- (2) Ergeben sich außer der Festlegung im § 8 Abs. 5 Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr, die sich auf die Zuschusshöhe der Stadt auswirken, so ist dies umgehend bei der Stadt anzuzeigen. Eine Begründung ist beizufügen. Über die Deckung der Kosten wird im Einzelfall entschieden. Stellt die Stadt fest, dass die Kosten angemessen und erforderlich sind, wird die entspr. § 8 Abs. 2 festgesetzte Zuschusshöhe unverzüglich geändert.
- (3) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 14 Tage nach den in § 5 Punkt 1 festgelegten Stichtagen Listen der angemeldeten Kinder und des Soll- und Ist-Personals der Einrichtung vor.

Die Formulare der Anlage 10 und 11 sind zu verwenden.

§ 10 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 15. April des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung vor.

Für die Jahresrechnung ist das Formular der Anlage 13 zu verwenden.

- (2) Über- und Minderzahlungen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben, sind auszugleichen. Ein Anspruch des Trägers auf Ausgleichszahlung besteht nur, wenn die entstandenen Mehrkosten erforderlich und angemessen waren und eine Fehlbedarfsanzeige im Sinne § 9 Abs. 2 vorliegt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Kindertagesstätte selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

§ 11 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 13 sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 12 Übergangsregelung

Der freie Träger legt der Stadt abweichend von § 9 (1) den konkretisierten Haushaltsplan für das Jahr 2007 bis zum 31. Januar 2007 vor.

Der Zuschuss für das Jahr 2007 wird nach Prüfung des eingereichten Haushaltsplanes, abweichend von § 8 (2) bis spätestens 16. Februar des laufenden Jahres durch Bescheid der Stadt festgelegt.

Für die Monate Januar und Februar 2007 erfolgt die Abschlagszahlung jeweils in Höhe der Abschlagszahlung des Monats Dezember 2006 am 1. Werktag des lfd. Monats.

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien bis zum 30. September des laufenden Jahres für den Beginn des Folgejahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

Heidenau,

Ort, Datum

Stadt Heidenau

Freier Träger

Anlagen

- | | | |
|-----------|---|--|
| Anlage 1 | - | Festsetzung der Budgethöhen |
| Anlage 2 | - | Zuordnung der Ausgabenbereiche auf die Budgets |
| Anlage 3 | - | Anmeldeformular Kinder anderer Gemeinden |
| Anlage 4 | - | Abrechnung Kinder anderer Gemeinden |
| Anlage 5 | - | Abmeldung Kinder anderer Gemeinden |
| Anlage 6 | - | Eigenleistungen freier Träger |
| Anlage 7 | - | Hochrechnung Personalkosten f. d. lfd. Jahr |
| Anlage 8 | - | 1. Entwurf Haushaltplan |
| Anlage 9 | - | konkretisierter Haushaltplan |
| Anlage 10 | - | Stichtagsmeldung Kinder |
| Anlage 11 | - | Stichtagsmeldung Personal |
| Anlage 12 | - | Antrag Differenzzahlung zu den Elternbeiträgen |
| Anlage 13 | - | Jahresrechnung |

Anlage 1

Zwischen der Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Michael Jacobs

im Weiteren „Stadt“ genannt

und dem freien Träger

vertreten durch den

im Weiteren „Träger“ genannt

wird gemäß § 5 Pkt. 2 der Bkv folgende **Festsetzung der Sachkosten für das Jahr**
für die Kindertageseinrichtung in 01809 Heidenau,
geschlossen:

Grundlage der Festsetzung bilden die Kinder entsprechend § 1 (3) die zur Festsetzung des
Zuschusses herangezogen werden:

Bereich Kinderkrippe: Kinder im Jahresdurchschnitt

Bereich Kindergarten: Kinder im Jahresdurchschnitt

Bereich Hort: Kinder im Jahresdurchschnitt

Einrichtung gesamt: Kinder im Jahresdurchschnitt

Budget 1: € pro Kind	gesamt Jahr: €
Budget 2: € pro Kind	gesamt Jahr: €
Budget 3: € pro Kind	gesamt Jahr: €
Budget 4: € pro Kind	gesamt Jahr: €
Budget 5: € pro Kind	gesamt Jahr: €
Budget 6: € pro Kind	gesamt Jahr: €
Budget 7:		gesamt Jahr: €

Ein Bonus wird gewährt, da die geplanten Kosten im Bereich Personalkosten pädagogisches Personal im Durchschnitt pro VzÄ unterhalb des Personalkostendurchschnittes für das Planungsjahr liegen:

Bonus € pro Kind gesamt Jahr: €

Ein Bonus wird gewährt, da die Planungskosten pro Kind im Budget unter dem Durchschnitt der anderen Kindertageseinrichtungen liegt.

Bonus € pro Kind gesamt Jahr: €

Der Bonus kann in den verschiedenen Budgets eingesetzt werden, **ausgenommen Budget 6.**

Auf einen Bonus für das Folgejahr besteht kein Rechtsanspruch.

Festsetzung der Sachkostenhöhe der Einrichtung fürs Jahr gesamt: €

Folgende Zielsetzungen wird für das Folgejahr beschlossen:

.....
.....
.....
.....
.....

Heidenau,

Ort, Datum

Stadt Heidenau

freier Träger